

Der kaiserliche Gesandte Philipp Heinrich von Jodoci berichtet dem Fürsten Anton Florian von Liechtenstein über die Sorge mancher Reichsfürsten, dass es durch dessen Aufnahme zu einer Beeinträchtigung ihrer Rechte im Reichsfürstenrat kommen könnte. Ausfertigung, Regensburg 1712 November 29, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 42, unfol.

[1] Durchleuchtigster fürst, gnädigster herr herr.¹

Auff euer hochfürstlich durchlaucht in gehorsambstem respect empfangene gnädigste zeilen vom 19. und 23. dieses zum endt gehenden monaths berichte gehorsambst, daß gestern die conclusa beeder höherer Collegiorum² in dero fürstlichen introductions-sach anfangs in denen Collegiis verglichen und nachgehents durch die re- und correlation³ gewöhnlicher maassen gegeneinander ausgewechselt worden. Über dem communi⁴ aber hat man sich der ursach noch nicht vereinigen können, weilen das Churfürstliche Collegium⁵ die in dem in abschrift hiebey kommdem fürstlichen concluso⁶ enthaltene clausulam salvatoriam de in futurum non præiudicando⁷ nicht hat mit angehen, sondern selbige ausgelassen haben wollen, sich bloß in genere⁸ auff das anno⁹ 1664 errichtete fürstliche portische conclusum¹⁰ beziehend. [2] Weilen aber damahls kein bedencken gewesen, dergleichen verwahrung in dem concluso deutlich auszudrucken, so hat man fürstlicherseiths dafür gehalten, daß es auch diesmahl ohnbedencklich geschehen könnte, und ist dahero bey dem ersten aufsatz beharrlich verblieben, worüber man zwar gestern, weilen es schon spath ahn der zeit wahre, unverrichteter dingen voneinander gegangen. Ich zweiffle aber nicht, daß sich bey negstem rathstag alles nach wuntsch ergeben, mithin das conclusum commune in proxima¹¹ zum stand kommen und noch selben postag allerunterthänigst werden können eingeschickt werden.

Übrigens wie ich bey diesem gantzen werck nichts gethan, als was eines theils der ob gehabte allergnädigste kayserliche befehl, anderen theils die euer hochfürstlichen durchlaucht für so viele in meiner jugend mir erwiesene hohe gnaden stäts zu tragende unterthänigste devotion von mir erfordert gehabt, also erkenne die mit so unverdienten gnädigsten expressionen wiederholte danckerstattung und öfftere versicherungen einer würcklichen erkenntlichkeit für eine blosser würckung euer hochfürstlichen durchlaucht angestambter großmüthigkeit und bitte unterthänigst, auff das letztere weiter nicht [3] zu gedenken, sondern gnädigst gesichert zu seyn, daß ich die beybehaltung dero fürstlichen hohen gnad für das eintzige und gröste beneficium achten und alle

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin Oberhammer, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*. Darmstadt 2009, S. 21–22.

³ Be- und Wechselbeziehung.

⁴ Allgemeinen.

⁵ Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband*. Husum 1998.

⁶ Beschluss.

⁷ „clausulam salvatoriam de in futurum non præiudicando“: Klausel die sicherstellt, dass es in Zukunft nicht zu einer Beeinträchtigung ihrer Rechte kommt.

⁸ allgemein.

⁹ im Jahr.

¹⁰ Beschluss die Fürstenfamilie Portia betreffend. Die Familie Portia ist ein aus dem Friaul stammendes Adelsgeschlecht, das 1662 vor allem wegen der Verdienste von Johann Ferdinand von Porcia (Portia; Porzja) (1605–1665), Obersthofmeister von Kaiser Leopold I., in den Reichsfürstenstand erhoben und 1664 in den Reichsfürstenrat aufgenommen wurden. Vgl. Franz von KRONES, *Porzja, M. Johann Ferdinand Fürst von*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 26 1 (888), S. 450–452.

¹¹ „conclusum commune in proxima“: Beschluss im Allgemeinen bald.

gelegenheiten mich derselben mehrers würdig zu machen, mit höchster freudt iederzeit ergreifen werde.

Anbelangend die bey künfftiger introduction¹² einzulegende protestation¹³ und reservation¹⁴ wegen des suchenden vorgangs, da hab euer hochfürstliche durchlaucht ich weder zielh noch maass vorzuschreiben, sondern wie dergleichen beneficium niemanden leichtlich zu benehmen, also werden dahingegen euer hochfürstliche durchlaucht nach dero beywohnender hoher æquanimität¹⁵ niemand verdencken, der sich reprotestando dagegen zu verwahren nöthig finden mögte. Empfehle mich anbey nochmahlen zu beständigen hulden und gnaden unterthänigst und ersterbe in geziehrender veneration¹⁶.

Euer hochfürstliche durchlaucht

Regensburg, den 29. Novembris 1712.

Unterthänigst, treu- gehorsambster knecht.

Philipp Heinrich von Jodoci¹⁷, manu propria¹⁸.

[4]

[Dorsalvermerk]

Von herrn Jodoci das introductions negotium¹⁹ betreffend.

Regensburg, den 29. Novembris 1712.

¹² Aufnahme.

¹³ Einspruch.

¹⁴ Rechtsvorbehalt. Zu diesem Rechtsstreit schrieb Küchelbecker: „Fürst Anton Florian von Lichtenstein wurde ehemahls ins Fürstliche Collegium introduciret, und erbielte den letzten Platz, worwieder er protestirete, und denjenigen Sitz verlangte, welcher ihm wegen der Zeit, da er im Fürsten-Stand erhoben worde, gehöre. Alleine die andern Fürsten reprotestirten darnvieder.“ Vgl. Johann Basilius KÜCHELBECKER, Zuverlässige und gründliche Nachricht von denen im Heiligen Römischen Reiche gewöhnlichen Reichs-Tagen, insonderheit aber von Verfassung der fürwehrenden Reichs-Versammlung zu Regensburg: ..., Leipzig 1742, S. 192.

¹⁵ Nachsicht.

¹⁶ Untertänigkeit.

¹⁷ Philipp Heinrich von Jodoci (gest. 1740) war ab 1706 österreichischer Gesandter und Konkommisсар auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs in Regensburg. Vgl. D. Klement Alois BAADER, Das gelehrte Baiern oder Lexikon aller Schriftsteller ..., Bd. 11 (A–K), Nürnberg 1804, Sp. 565.

¹⁸ eigenhändig.

¹⁹ Aufnahmeverhandlung.